

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Haßloch

Auf Grund der § 26 Abs. 7 i. V. m. § 1, 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG), des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) und § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Gemeindeverwaltung Haßloch als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des Andechser Bierfestes in Haßloch, Ortsmitte, ist es in der Zeit

am Donnerstag, 24.09.26 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

**am Freitag, 25.09.26 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr
 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

**am Samstag, 26.09.26 00:00 Uhr bis 02:30 Uhr
 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

**am Sonntag, 27.09.26 00:00 Uhr bis 02:30 Uhr
 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

im nachfolgend aufgeführten öffentlichen Raum verboten alkoholhaltige Getränke mitzuführen und / oder zu verzehren und Cannabis zu konsumieren.

Der **Verbotsbereich** wird wie folgt festgelegt

- Bahnhofstraße ab Bahnhof
- Heinrich Brauch Str. incl. Friedrich Ebert Park
- Langgasse von Parkstraße bis Einmündung Kühngasse
- Kirchstraße von Einmündung Schillerstraße bis Kirche
- Leo-Loeb Straße
- Am Jahnplatz
- Rathausplatz
- Jahnplatz
- Alte Schulstraße ab Einmündung Heinrich Brauch Straße
- Schillerstraße zwischen Kirchgasse und Pfalzplatz beidseitig mit angrenzenden Parkplätzen inklusiv Pfalzplatz
- Im Brühl

2. Das Verbot der Ziffer 1 gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.

3. Vom Verbot gemäß Ziffer 1 ausgenommen sind alkoholische Getränke, die in Einzelhandelsgeschäften während deren Öffnungszeiten eingekauft und durch den Verbotsbereich hindurch heimtransportiert werden.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung werden zusätzlich Plakate aufgehängt zur Information auswärtiger Besucher.

Begründung:

Vom 24.09.26 bis zum 27.09.26 findet die traditionelle Veranstaltung Andechser Bierfest im Ortszentrum der Gemeinde Haßloch statt. Diese Veranstaltung ist nicht nur bei Haßlocher Bürger beliebt, sondern auch überregional bekannt. Dadurch ist sie auch entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert.

Erfahrungsgemäß wird das Andechser Bierfest insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht.

Die Besucher und Besucherinnen des Festes insbesondere Kinder und Jugendliche müssen während der Veranstaltung von der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden.

Dabei handelt es sich nicht nur um kleine befreundete Gruppen, sondern vielmehr um große, teils organisierte und auch spontane Ansammlungen von 50 und mehr Personen. Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass gerade Jugendliche und junge Erwachsene insbesondere hochprozentige Getränke zur Veranstaltung mitbringen, um diese dann gemeinsam zu konsumieren.

Aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums sinkt die Hemmschwelle. Es kann durch gruppendynamische Effekte zu Aufschaukelungsprozessen und in deren Folge zu zum Teil massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie Körperverletzungen und sonstigen Rohheitsdelikten, zu Vandalismus, Grölen, Randalieren, Urinieren in der Öffentlichkeit, zum Anpöbeln anderer Festgäste und ähnlichen dissozialen Verhaltensweisen kommen (nach einer Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation WHO macht Alkohol von allen bewusstseinsverändernden Substanzen am ehesten aggressiv).

Eine weitere ganz gravierende Begleiterscheinung ist die enorme Vermüllung dieses Bereiches, hier insbesondere eine ungewöhnlich große Anzahl an zurückgelassenen Flaschen und Scherben auf öffentlichen Flächen (Gehweg- u. Fahrbahnflächen).

Es ist aufgrund der Erfahrung der bisherigen Veranstaltungen davon auszugehen, dass auch in diesem Jahr ähnliche Zustände trotz des verstärkten Einsatzes von Polizei, Ordnungsamt und Securitykräften entstehen. Angesichts dieser Situation ist es erforderlich, im genannten Bereich das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke zu verbieten. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes beschränkt sich auf den Bereich, innerhalb dessen der Schwerpunkt des Alkoholkonsums zu erwarten ist. In zeitlicher Hinsicht umfasst das Verbot lediglich die reinen Veranstaltungszeiten.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die §§ 26. Abs. 7, 1 und 9 POG Rheinland-Pfalz. Dem gemäß hat die Gemeindeverwaltung Haßloch als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Eine solche Gefahr besteht hier. Erfahrungsgemäß nimmt der vorgenannte Personenkreis nicht nur in den umliegenden Gaststätten Alkohol zu sich, sondern erwirbt vorrangig alkoholische Getränke in großem Umfang in Supermärkten, Tankstellen etc, um diese dann im Umfeld des eigentlichen Veranstaltungsräumes zu konsumieren. Um den oben näher beschriebenen Gefahren innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu begegnen, ist ein Verbot des Alkoholkonsums auch angemessen. Denn das Verbot bezieht sich nur auf die gefährlichen Bereiche und im Übrigen nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen. Außerdem ist der Getränkekauf in Einzelhandelsgeschäften zum Heimverzehr nicht mit umfasst.

Im Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Allgemeinverfügung kann ein Platzverweis erteilt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung begründet sich wie folgt:

In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter, insbesondere der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit von anwesenden Personen, muss sichergestellt sein, dass das ausgesprochene Verbot auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen durchgesetzt werden kann. Dem gegenüber ist in der Abwägung das Interesse der zumeist jugendlichen Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholhaltige Getränke geringer einzuschätzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch erhoben werden.

Da die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde, hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr., Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder hergestellt werden

67454 Haßloch, 02.09.26

Gemeindeverwaltung
Fachbereich Bürgerdienste
Ordnungsverwaltung

Gez.

Tobias Meyer
Bürgermeister